

Investitionsgrundsätze Thüringer WachstumsBeteiligungsFonds II (WBF II)

1. Ziele und Rechtsgrundlagen

Der Thüringer WachstumsBeteiligungsFonds II (WBFII) ist ein interner Fonds der „Stiftung Thüringer Beteiligungskapital (ThüB)“. Der WBF II unterstützt junge wissens- und technologieintensive Unternehmen in der sich der Gründung anschließenden Wachstumsphase.

Die Investitionsgrundsätze beschreiben den inhaltlichen Rahmen der Finanzierungsentscheidungen des WBF II und dienen als Grundlage einer ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Anwendung der maßgebenden Bestimmungen gegenüber den Zielunternehmen.

Der WBF II agiert nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten gemäß Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen C2021 8712 final“ i.V.m. Abschnitt 4.2 der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.07.2016 S. 1) und damit beihilfefrei. Beteiligungen und sonstige Finanzierungen des WBF II erfolgen auf Einzelinvestitionsebene ex ante stets marktkonform, etwa als Pari-passu Transaktion. Bei einer Pari-passu Transaktion werden die Maßnahmen der öffentlichen Stellen wie der ThüB und der privaten Wirtschaftsbeteiligten gleichzeitig beschlossen und durchgeführt, wobei die Bedingungen für die öffentlichen Stellen und alle beteiligten privaten Wirtschaftsbeteiligten dieselben sind. Dabei sind die Maßnahmen der privaten Wirtschaftsbeteiligten von realer wirtschaftlicher und nicht nur von symbolischer oder marginaler Bedeutung und die Ausgangspositionen der öffentlichen Stellen und der beteiligten privaten Wirtschaftsbeteiligten sind in Bezug auf die Transaktion vergleichbar (beispielsweise in Bezug auf bisheriges wirtschaftliches Engagement bei den betreffenden Unternehmen, mögliche Synergien, den Umfang, in dem die verschiedenen Investoren ähnliche Transaktionskosten tragen oder sonstige Umstände berücksichtigt, die für die öffentliche Stelle und den privaten Wirtschaftsbeteiligten spezifisch sind und den Vergleich verfälschen könnten). Dies schließt auf Einzeltransaktionsebene eine Beihilfegewährung gegenüber Zielunternehmen aus WBF II-Mitteln aus. Finanzierungen des WBF II stellen daher keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar.

Der WBF II wird als Finanzierungsinstrument aus Mitteln des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“ unterstützt. Es gelten daher die Bestimmungen der „Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds,

den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich der Grenzverwaltung und Visumpolitik, Abl. der EU L 231/159 vom 30.06.2021 sowie die „Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung den Kohäsionsfonds, Abl. der EU L 231/60 vom 30.06.2021 sowie die entsprechenden einschlägigen Ausführungsbestimmungen der Europäischen Kommission.

2. Zielunternehmen und Verwendungszweck

Zielgruppe der WBF II sind junge wissens- und technologieintensive kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der sich an die Gründung anschließenden Wachstumsphase mit einem klar definierten Wachstumsziel.

Die Wachstumsfinanzierung des WBF II dient der Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen oder Verfahren der Zielunternehmen, der Festigung und Ausweitung ihres Umsatzes, der Weiterentwicklung bestehender oder der Erschließung neuer Märkte.

Wissens- und technologieorientiert ist ein Unternehmen, dessen Geschäftsplan auf neuen Entwicklungen oder wesentlichen Verbesserungen von bestehenden Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen basiert. Um diesen hohen Grad von Innovation zu erreichen, investieren die Unternehmen wesentliche Teile ihres Kapitals in F&E Aktivitäten.

Das Unternehmen, in das investiert wird, darf nicht älter als acht Jahre sein.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, die die Voraussetzungen gem. Art. 2 Nr. 2 i.V.m. Anhang I „Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AGVO), ABl. der EU L 1876/1 vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. der EU L 167/1 vom 23.06.2023, erfüllen.

Es erfolgen keine Investitionen in Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der AGVO. Ferner sind Finanzierungen zugunsten von Unternehmen die Art. 7 der VO (EU) 2021/1058 unterfallen oder für Zwecke der Art. 64 Abs. 1, 66 der VO (EU) 2021/1060 ausgeschlossen.

Die Zielunternehmen haben grundsätzlich ihren Sitz in Thüringen. Unternehmen die ihren Sitz nicht in Thüringen haben, können dann Finanzierungen aus dem WBF II erhalten, wenn sie ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben, eine Betriebsstätte in Thüringen oder eine in Thüringen ansässige Tochtergesellschaft unterhalten und mit der Finanzierung ein positiver wirtschaftlicher Effekt für den Freistaat Thüringen verbunden ist.

Die Wachstumsfinanzierung des WBF II ist jeweils ein Baustein einer Gesamtfinanzierung, die Gesamtfinanzierung der betreffenden Finanzierungsrunde muss für das Unternehmen gesichert sein.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem WBF II.

3. Form und Umfang der Risikofinanzierungen

Der WBF II kann bis zum 31.12.2029 Wachstumsfinanzierungen in Form von offenen und stillen Beteiligungen (auch mit Wandlungsoption) sowie Darlehen gewähren. Kombinationen sind möglich.

Offene und stille Beteiligungen aus dem WBF II werden auf Basis einer Unternehmensbewertung zu marktüblichen Konditionen eingegangen.

3.1 Offene und stille Beteiligungen

Aus dem WBF II können Beteiligungen bis maximal insgesamt € 4,0 Mio. pro Beteiligungsunternehmen eingegangen werden. Die Beteiligung kann in mehreren Tranchen erfolgen.

Offene Beteiligungen dürfen nur als Minderheitsbeteiligungen bis 49,9 % des Stammkapitals einer GmbH bzw. des Grundkapitals einer AG eingegangen werden. Beteiligungen in persönlich haftender Gesellschafterstellung kommen nicht in Betracht.

Der Anlagehorizont beträgt bis zu 10 Jahren. Die Beendigung der Beteiligung erfolgt zu Marktbedingungen.

Bereits bei Eingehen der einzelnen Beteiligungen werden Regelungen über den späteren Verkauf avisiert. In Frage kommen beispielsweise:

- Rückkauf der Unternehmensanteile durch die Unternehmensgründer,
- Verkauf an einen industriellen Investor,
- Verkauf an einen Finanzinvestor und
- Verkauf der Anteile bei der ersten Einführung des Unternehmens an der Börse.

Die ThüB ist als Treuhänderin für den Freistaat Thüringen entsprechend der Höhe ihrer offenen Einlage aus dem WBF II an den Gewinnen und Verlusten des Beteiligungsunternehmens zu beteiligen.

Stille Beteiligungen werden eigenkapitalähnlich ausgestaltet und daher nachrangig, unbesichert und gewinnorientiert sein.

3.2 Darlehen (bridge loan)

Unternehmen, an denen die ThüB beteiligt ist, können Darlehen zur Überbrückung von kurzfristigen Finanzierungslücken (bridge loan) mit marktüblichen Zinssätzen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr und einem Nennbetrag von höchstens € 1,0 Mio. gewährt werden. Bei Gewährung von mehr als einem bridge loan darf der Nennbetrag von höchstens insgesamt € 1,0 Mio. für alle

bridge loan pro Unternehmen zusammengerechnet nicht überschritten werden. Neue Darlehen dürfen nicht zur Ablösung bestehender Darlehen gewährt werden.

Nachrangdarlehen (mit Wandlungsoption) können ebenfalls gewährt werden, soweit sie die Voraussetzungen der Rn. 66 der AGVO erfüllen und die Beihilfefreiheit gewahrt bleibt. Die Bestimmungen aus Punkt 3.1 gelten entsprechend.

4. Verfahren

Die ThüB hat das gesamte Fondsmanagement des WBF II auf die beteiligungsmanagement thüringen gmbh (bm|t) übertragen.

Kapitalsuchende Unternehmen richten ihre Finanzierungsanfragen daher direkt an diese Gesellschaft. Sie präsentieren der bm|t ihr Vorhaben und ihren Geschäftsplan. Nach erster positiver Einschätzung des Potenzials erfolgt dann ein Due Diligence-Prozess. Bestätigt die Auswertung der ersten Due Diligence-Prozess-Schritte ein hohes Erfolgspotential, wird ein umfassender Due Diligence-Prozess durchgeführt. Wenn dieser Due Diligence-Prozess zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führt, legt die bm|t das Investment dem fondsspezifischen Entscheidungsgremium zur abschließenden Entscheidung vor.

Das Entscheidungsgremium des WBF II, das aus Vertretern der Investoren und aus Experten der Wirtschaft / Forschung besteht, entscheidet auf der Grundlage der Vorlage der bm|t und nach den Kriterien dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die bm|t entscheidet über alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit einer eingegangenen Wachstumsfinanzierung, wie z. B.

- der Teilnahme an Kapitalherab- und Kapitalheraufsetzungen oder
- der Veräußerungen von Beteiligungen.

5. Publizität

Die Publizitätspflichten des Art. 50 der VO (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Das Nichteinhalten der Publizitätspflicht kann die Streichung von bis zu 3% der betreffenden Finanzierung zur Folge haben.

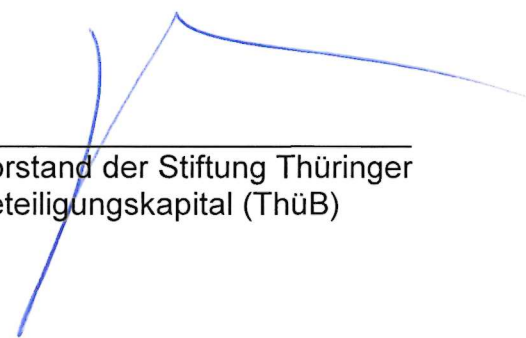
Sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen sind durch den Begünstigten grundsätzlich bis 31.12.2036 aufzubewahren. Durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der EU-Kommission wird diese Frist unterbrochen.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Thüringer Wirtschaftsministeriums (TMWWDG).

Erfurt,

19.06.2024



Vorstand der Stiftung Thüringer
Beteiligungskapital (ThüB)